

**Satzung**  
**der Stadt Heiligenhaus zur Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder,**  
**in Kindertagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule**  
**im Primarbereich im Stadtgebiet Heiligenhaus**  
**vom 08.07.2010**

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 21.10.2011
2. Änderungssatzung vom 18.07.2013
3. Änderungssatzung vom 06.11.2013
4. Änderungssatzung vom 08.12.2014
5. Änderungssatzung vom 08.10.2015
6. Änderungssatzung vom 14.03.2016
7. Änderungssatzung vom 11.10.2018
8. Änderungssatzung vom 14.10.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), des § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. 216) beschließt der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 01. Juni 2010 die folgende „Satzung der Stadt Heiligenhaus zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Heiligenhaus“:

**I. Abschnitt:**

**Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder**

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Heiligenhaus, gemäß § 23 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Diese Beiträge sind gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung.

- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Heiligenhaus die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme-, Abmelde- und Ummeldedaten, Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 4 dieser Satzung mit.

## § 2

### Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder entsteht die Beitragspflicht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte eine Aufnahme aus einem begründeten Ausnahmefall zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Änderungen des Elternbeitrages durch den Wechsel der Betreuungsdauer werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattfindet, wirksam. Änderungen des Elternbeitrages durch die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes werden ab dem ersten Tag des gleichen Monats wirksam.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Hierüber entscheidet die Stadt Heiligenhaus nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, welches dem Schuljahr entspricht (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der jeweiligen Einrichtung nicht berührt.

## § 3

### Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der erforderlichen Daten auf das Konto der Stadtkasse Heiligenhaus.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## § 4

### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht.
- (2) Lebt das Kind lediglich mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der

---

Eltern.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesen Fällen verzichtet die Stadt Heiligenhaus auf die Erhebung von Elternbeiträgen.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
- (a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit bis 25 Stunden Wochenbetreuung
  - (b) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit über 25 bis 35 Stunden Wochenbetreuung
  - (c) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit über 35 bis 45 Stunden Wochenbetreuung
  - (d) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung mit bis 25 Stunden Wochenbetreuung
  - (e) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung mit über 25 bis 35 Stunden Wochenbetreuung
  - (f) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung mit über 35 bis 45 Stunden Wochenbetreuung
  - (g) entfällt
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- (4) Die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder können von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Stadtgebiet Heiligenhaus in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (6) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr, d.h. die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist das Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

---

Für die Beitragsbefreiung nach § 5 Abs. (5) dieser Satzung werden diese jedoch so behandelt, als wäre für sie ein Beitrag zu leisten.

- (7) Abweichend von § 5 Abs. (6) dieser Satzung ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 6 ausnahmsweise zwei Jahre.

## § 6 Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen ergibt sich aus deren Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt in Höhe des in § 10 BEEG genannten Betrages anrechnungsfrei.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind die zum Haushalt gehören, sind die die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (5) Abweichend von § 6 Abs. 4 dieser Satzung ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (6) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, sind unverzüglich beim Jugendamt der Stadt Heiligenhaus schriftlich anzugeben.

- 
- (8) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Heiligenhaus bei der Aufnahme und auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist stets der höchste Elternbeitrag zu leisten.
  - (9) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbG (Asylbewerberleistungsgesetz) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung befreit.
  - (10) Bezieher von Leistungen nach dem WoGG (Wohngeld) sowie Leistungen gemäß § 6a des BKGG (Kinderzuschlag) sind von der Zahlung eines Elternbeitrages nach dieser Satzung befreit.

### § 7 Erlass des Beitrages

Der Beitrag kann auf Antrag bei der Stadt Heiligenhaus für die Zukunft erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Ergäbe sich nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ein Teilerlass, so wird der komplette Elternbeitrag erlassen oder übernommen.

## **II. Abschnitt: Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII**

### § 8 Allgemeines

- (1) Die Stadt Heiligenhaus erhebt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII öffentlich-rechtliche Beiträge. Diese Beiträge sind gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung bzw. des Erlasses, der Festsetzung des Elternbeitrages, der Überprüfung des Einkommens und der Anzeige- und Nachweispflicht gelten die Regelungen der §§ 1, 4, 6 – 7 des I. Abschnitts entsprechend.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII ist ein schriftlicher Antrag des/der Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes beim Jugendamt der Stadt Heiligenhaus sowie eine Bewilligung hierüber seitens des Jugendamtes Heiligenhaus.
- (4) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Heiligenhaus die Namen, Anschriften, Geburtsdaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 4 dieser Satzung mit.

## § 9 Beitragszeitraum

Mit Aufnahme der Betreuung in Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht. Sollte die Aufnahme in die Kindertagespflegebetreuung nicht zum ersten des Monats erfolgen, so ist auch hier für den Monat der volle Betrag zu zahlen. Die Beitragsverpflichtung endet analog der schriftlichen Vereinbarung oder besteht bei vorzeitigem Abbruch seitens des/der Beitragspflichtigen bis zum Monatsende fort.

Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.

Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen notwendigen Betreuungsbedarf. Grundsätzlich endet die Bewilligung aber mit Ablauf des Monats, in dem das Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten hat. Sofern zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung Bedarf an Kindertagespflege besteht, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Randzeitenbetreuungen über die Kindertagespflege sind für jedes Kind kostenpflichtig.

## § 10 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der erforderlichen Daten auf das Konto der Stadtkasse Heiligenhaus.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## § 11 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und den bewilligten Betreuungsumfang pro Woche.
- (3) Bei einer kurzfristigen Unter- oder Überschreitung des beantragten Betreuungsumfanges pro Woche (bis zwei Monate), erfolgt keine Änderung des Elternbeitrages. Sofern den Beitragspflichtigen bekannt wird, dass eine Änderung des Betreuungsumfanges auf Dauer erforderlich ist oder wird (z.B. durch Änderung der Arbeitszeit), so ist diese Änderung umgehend bei der Stadt Heiligenhaus zu beantragen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Heiligenhaus oder nehmen Kindertagespflege nach § 17 KiBiz in Anspruch und sind hierfür die Elternbeiträge an die Stadt Heiligenhaus zu entrichten, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung

---

nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

### **III. Abschnitt:**

### **Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich**

#### § 12

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Heiligenhaus erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gemäß § 5 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 KiBiz öffentlich-rechtliche Beiträge. Diese Beiträge sind gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Fälligkeiten, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, des Erlasses, der Festsetzung des Elternbeitrages, der Überprüfung des Einkommens und der Anzeige- und Nachweispflicht gelten die Regelungen der §§ 1, 3 – 4, 6 Abs. 1 – 9 und § 7 des I. Abschnitts entsprechend.
- (3) Voraussetzung für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger des Angebots an der jeweiligen Schule.
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt die jeweilige Schule, an der das Angebot stattfindet, der Stadt Heiligenhaus die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme-, und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder sonstigen Beitragsschuldner nach § 4 dieser Satzung mit.
- (5) In Anlehnung an Ziffer 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) wird die Erhebung der Entgelte für das Betreuungsangebot im Rahmen der „Schule von acht bis eins“ grundsätzlich auf den Träger übertragen.

#### § 13

#### Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die offene Ganztagschule (OGATA) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von mindestens 8.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr. Schließungszeiten in den Ferien werden von dem Träger unter Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe festgelegt.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGATA gelten als schulische Veranstaltung.

---

## § 14

### Teilnahmeberechtigte und Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGATA können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Zuweisungen aus anderen Schulen sind mit Genehmigung des Schulverwaltungsamtes dann möglich, wenn ein Platz zur Verfügung steht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Schulleiter/in in Abstimmung mit dem Träger.
- (3) Die Teilnahme an der OGATA ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

## § 15

### Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. des darauffolgenden Monats möglich bei:
  - Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  - Wechsel der Schule,
  - längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

## § 16

### Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGATA und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) einschließlich der Ferien- und Schließungszeiten.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte eine Aufnahme aus einem begründeten Ausnahmefall zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen. Die Abmeldung eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum letzten eines Monats. Sollte eine Abmeldung aus einem begründeten Ausnahmefall zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind gemäß § 15 Abs. 1 dieser Satzung im laufenden Schuljahr die OGATA, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

## § 17

### Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 3 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit



---

der Eltern sowie die Geschwister-Regelungen des Absatzes 6.

- (3) In dem Beitrag sind sämtliche Angebote der OGATA enthalten.
- (4) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (5) Die Träger der OGATA können von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (6) Besucht ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, eine Tageseinrichtung, eine OGATA oder nimmt ein Angebot im Sinne des § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Stadtgebiet Heiligenhaus in Anspruch, und besucht gleichzeitig ein weiteres Kind dieser Familie bzw. Personen die OGATA im Stadtgebiet Heiligenhaus, so ist für das erste Kind der volle Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, einer OGATA oder der Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu zahlen und für das zweite Kind ein Beitrag nach der Spalte „Beitrag für das zweite Kind“ entsprechend der Anlage 3 zu zahlen. Für jedes weitere Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

#### **IV. Abschnitt: Abschließende Regelungen**

##### § 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Heiligenhaus“ vom 23.06.2006 in der Fassung vom 30.06.2008 und die „Satzung der Stadt Heiligenhaus über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der „  
Offenen Ganztagschule im Primarbereich““ vom 15.07.2005 in der Fassung vom 17.01.2008 außer Kraft.

Anlage 1:

Beitragstabelle Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Jahreseinkommen		Kindertagesstätte U3			Kindertagesstätte Ü3		
		Betreuungsumfang wöchentlich bis			Betreuungsumfang wöchentlich bis		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
unter	17.000	0	0	0	0	0	0
bis	26.000	45	55	65	25	31	37
bis	38.000	85	107	129	48	61	74
bis	50.000	130	166	202	75	97	119
bis	62.000	175	225	275	115	151	187
bis	74.000	230	298	366	155	205	255
bis	90.000	280	364	448	195	259	323
bis	110.000	330	430	530	235	313	391
über	110.000	380	496	612	280	374	468

Anlage 2:

## Beitragstabelle Kindertagespflege

Jahres- einkommen		Tagespflege									
		Betreuungsumfang wöchentlich bis									
		5 Std.	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	ü. 45 Std.
unter	17.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis	26.000	9	18	27	36		50	55	60	65	75
bis	38.000	17	34	51	68	85	96	107	118	129	151
bis	50.000	26	52	78	104	130	148	166	184	202	238
bis	62.000	35	70	105	140	175	200	225	250	275	325
bis	74.000	46	92	138	184	230	264	298	332	366	434
bis	90.000	56	112	168	224	280	322	364	406	448	532
bis	110.000	66	132	198	264	330	380	430	480	530	630
über	110.000	76	152	228	304	380	438	496	554	612	728

Anlage 3:

Beitragstabelle OGATA-Beiträge:

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Beitrag für das 1. Kind</b>	<b>Beitrag für das 2. Kind</b>
bis 17.000 €	0 €	0 €
bis 26.000 €	30 €	15 €
bis 38.000 €	60 €	25 €
bis 50.000 €	90 €	40 €
bis 62.000 €	120 €	60 €
bis 74.000 €	150 €	80 €
über 74.000 €	170 €	130 €

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 01.06.2010, beschlossene Satzung der Stadt Heiligenhaus zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, in Kindertagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich im Stadtgebiet Heiligenhaus vom 08.07.2010 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 08.07.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Beck

Erster Beigeordneter / Kämmerer

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 13.07.2010

1. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 02.11.2011
2. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 30.07.2013
3. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 18.11.2013
4. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 22.12.2014
5. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 21.10.2015
6. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Buchst. c) BekanntmVO am 30.03.2016
7. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 22.10.2018
8. Änderung veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 28.10.2019